

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Musikwissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 19.07.2011**



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 20 Diploma Supplement**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 24 Aberkennung des Mastergrades**
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Musikwissenschaft so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4**Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5**Zuständigkeit**

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Musikwissenschaft ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 8 (Geschichte / Philosophie) zuständig. Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6**Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschrei-

bung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Musikwissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Musikwissenschaft umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule:

Block A Mittelalter und Renaissance

(Basis-)Modul 1: Text und Kontext mittelalterlicher Musik
Modul 2: Quellenkunde
Modul 3: Musiktheorie – Musikrezeption

Block B Vom 17. zum 19. Jahrhundert

(Basis-)Modul 4: Epochen- und Gattungsgeschichte
Modul 5: Musikphilologie
Modul 6: Musik im sozialen Kontext

Block C Musik des 20. und 21. Jahrhunderts

(Basis-)Modul 7: Neue Musik: Text – Kontext - Vermittlung
Modul 8: Positionen der Avantgarde
Modul 9: Musikreflexion

Block D Masterabschluss

Modul 10: Mastermodul

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 27 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Die Studierenden absolvieren Übungen, Seminare, Vorlesungen und Exkursionen. Charakteristisch für die Vermittlung der Studieninhalte des Faches Musikwissenschaft an der Universität Münster ist die Vielfalt der Lehrformen in Gestalt von Vorlesungen, Seminaren, Kursen, Übungen und Kolloquien und Exkursionen. Vorlesungen vermitteln in Vortragsform Überblickswissen und dienen der zusammenhängenden Darstellung größerer Themenkomplexe oder der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes vor dem Hintergrund neuester Forschungsdiskussionen. Seminare vermitteln einführend und vertiefend die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch aktive Einbindung der Studierenden in mündlicher und schriftlicher Form. Kurse vermitteln unter aktiver Einbindung der Studierenden sowohl grundlegendes Faktenwissen als auch Einsichten in langfristig wirksame Strukturen und fördern ein umfassenderes Problemverständnis. Übungen dienen der praxisbezogenen Vermittlung spezieller Kenntnisse, indem sie vertiefend bestimmte Quellengattungen, Sachbereiche und Teildisziplinen behandeln. In Kolloquien werden in freier Verfahrensform zwischen Lehrenden und fortgeschrittenen Studierenden fachwissenschaftliche Problemstellungen und Forschungskontroversen diskutiert. Die methodische Gestaltung der jeweiligen Lehr- und Lernform richtet sich nach der Veranstaltungsart, den behandelten Inhalten, den angestrebten Qualifikationszielen und den Voraussetzungen der Studierenden.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 4 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 10 (Modul 1-9) bzw. 30 (Modul 10) Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt auf elektronischem Wege. Die Anmeldefrist wird zentral durch Aushang oder auf elektronischem Weg bekannt gemacht. Innerhalb des bekannt gemachten Zeitraums können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Musikwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten.

(2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 45 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 4.

(6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit

kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 10% angerechnet werden.

(8) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.

(9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungsfrist für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Modul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs 08 (Geschichte/ Philosophie) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 30% in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- d) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
- f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums

benötigte Fachstudiendauer.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 08 (Geschichte/ Philosophie) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei

Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2009/10 immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philologie gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom 27.06.2011.

Münster, den 19.07.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 19.07.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Block A Mittelalter und Renaissance

Modultitel deutsch: Musikwissenschaft MA 1: Text und Kontext mittelalterlicher Musik				
Modultitel englisch: Musicology MA 1: Text and context of Medieval Music				
Studiengang: Masterstudiengang Musikwissenschaft				
Turnus: Jedes 2. Jahr zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1. oder 3. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Kontrapunkt	Ü (P)	4	30h (2 SWS)	90h
	2	Formen und Gattungen der Musik vor 1500	S (P)	4	30h (2 SWS)	90h
	3	Vorlesung Kunstgeschichte	V (P)	2	30h (2 SWS)	30h
2	Lehrinhalte: Als Propädeutikum werden in einer Übung Elementarkenntnisse im historischen Tonsatz (Kontrapunkt) vermittelt. Gleichfalls einführenden Charakter hat ein Seminar zu Formen und Gattungen der Musik des Mittelalters und der Renaissance (v.a. Motette bzw. Messe, aber auch weltliche Formen). Zudem werden Probleme und Möglichkeiten der Annäherung an die Historische Aufführungspraxis des Mittelalters diskutiert. Damit erhält das Modul auch eine praktische Komponente. In einer Vorlesung werden Einblicke in die Kunstgeschichte als methodisch nahestehender Disziplin der Kunstbetrachtung und -analyse gegeben. Die Veranstaltung ist dem theoriebetonten Bereich entnommen und hat einen einführenden Charakter.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, einfache Sätze im historischen Tonsatz zu verfassen und zu analysieren. Damit werden auch Fähigkeiten erworben, die im Rahmen von nicht-wissenschaftlichen, musikbezogenen Lehrtätigkeiten anwendbar sind. Sie erlangen einen vertieften Einblick in die methodologischen Probleme im analytischen Umgang mit mittelalterlicher Musik und sind in der Lage, anhand der Lektüre zeitgenössischer musiktheoretischer Traktate ausgewählte satzkundliche und gattungsspezifische Probleme zu benennen und zu reflektieren. Die Studierenden vermögen, Entwicklungen der Kunstgeschichte zu bestimmen, im Kontext des eigenen Faches einzuordnen und mit Blick auf stil- und epochengeschichtliche Parameter zu befragen. Sie können Wechselbeziehungen zwischen den Fächern analysieren und für eigene Ansätze fruchtbar machen. Mithin werden interdisziplinäre Kernkompetenzen vermittelt.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: nein					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten; alle drei Lehrveranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.					
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung ☐ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Klausur (4 Std.) Nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen: Referat im Rahmen der Veranstaltungen 1 und 2					
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
10	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Jürgen Heidrich		Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie			

Block A Mittelalter und Renaissance

Modultitel deutsch: Musikwissenschaft MA 2: Quellenkunde				
Modultitel englisch: Musicology MA 2: Source Studies				
Studiengang: Masterstudiengang Musikwissenschaft				
Turnus: Jedes 2. Jahr zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1. oder 3. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Historische Hilfswissenschaften	S (P)	5	30h (2 SWS)	120h
	2	Musikalische Paläographie: Quellenkundliche Übungen an Musikhandschriften (mit Exkursion)	Ü (P)	5	30h (2 SWS)	120h
2	Lehrinhalte: In diesem Modul wird zunächst in einem übungsartig organisierten Propädeutikum der Umgang mit und (soweit möglich) die Transkription von Aufzeichnungsformen mittelalterlicher Musik gelehrt – dies beinhaltet etwa Neumen, Modalnotation oder die Tabulaturen der frühen Instrumentalmusik. Hierbei geraten auch die Möglichkeiten und Probleme moderner Editionen ins Blickfeld. Einführenden Charakter hat auch die Veranstaltung zu den Historischen Hilfswissenschaften der Codicologie und Musikphilologie. Zur praktischen Vertiefung dieses Stoffs dienen Übungen sowie Studien an Originalhandschriften im Rahmen einer fünftägigen Bibliotheksexkursion.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, Notationen der mittelalterlichen Musik zu lesen, zu interpretieren und sie in ihrer geschichtlichen Aussagekraft einzuordnen. Der praktische Umgang mit Quellen und die Problematik ihrer Deutung sowie ihrer Aufbereitung und Darbietung in modernen Ausgaben ist den Studierenden vertraut. Einblicke in die Implikationen der technischen Innovationen Neuer Medien im Hinblick auf Inhalt wie Form der hiermit kommunizierbaren ästhetischen Inhalte wurden gewonnen.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: nein					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten; beide Lehrveranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.					
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung ☐ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: mündliche Prüfung (45 Min.) Nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen: Referat im Rahmen der Veranstaltungen 1 und 2					
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %					
10	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Jürgen Heidrich		Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie			

Block A Mittelalter und Renaissance

Modultitel deutsch: Musikwissenschaft MA 3: Musiktheorie – Musikrezeption				
Modultitel englisch: Musicology MA 3: Music theory – Reception of music				
Studiengang: Masterstudiengang Musikwissenschaft				
Turnus: Jedes 2. Jahr zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1. oder 3. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Musiktheoretische Texte des Mittelalters und der Renaissance	S (P)	5	30h (2 SWS)	120h
	2	Forschungskolloquium zu methodologischen Fragen	S (P)	5	30h (2 SWS)	120h
2	Lehrinhalte: Zur Vertiefung der in den beiden übrigen Modulen des Blocks erschlossenen Themen dient die Lektüre und Interpretation zentraler Texte der Musiktheorie des Mittelalters und der Renaissance (einschließlich des 16. Jahrhunderts). Im Vordergrund steht also die Auseinandersetzung mit historischen Zeugnissen, die nicht zuletzt im Hinblick auf ideengeschichtliche Kontexte, Zeitbezug und musikgeschichtliche Relevanz befragt werden. Folglich spielt im Diskurs auch die Rezeptionsgeschichte eine maßgebliche Rolle. Ebenso wird das musikalische Schrifttum einer Text- und Stilanalyse unterzogen. Vertieft werden die Gegenstände in einem Forschungskolloquium, das sich vor allem mit methodologischen Problemstellungen befasst. Breiten Raum nimmt dabei die Diskussion von aktuellen Fragen der musikwissenschaftlichen Mittelalter- und Renaissanceforschung ein.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, quellenkritisch mit musiktheoretischen Texten des Mittelalters und der Renaissance umzugehen. Sie können Traktate mit Blick auf stil- und epochengeschichtliche Parameter befragen und die Resultate reflektiert präsentieren. Ferner entwickeln sie ein Verständnis für die spezifischen historischen Phänomene des musikalischen Mittelalters und der Renaissance und die dahinter stehenden theoretischen und ästhetischen Positionen. Die Studierenden sind befähigt, mit Hilfe und im Rahmen des kolloquialen Diskurses eigene Forschungsansätze zu entwickeln, zu fokussieren und in eine wissenschaftlich angemessenen Form zu bringen. Im Sinne einer interfakultären Sicht können sie auch Bezüge zu Forschungsmethoden anderer Disziplinen herstellen und diese für die eigene Arbeit nutzbar machen.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: nein					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten; beide Lehrveranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Es sind in beiden Veranstaltungen Studienleistungen jeweils mit schriftlichem Leistungsnachweis zu erbringen, wobei der besser bewertete prüfungsrelevant ist. Je nach Seminarinhalt sind folgende schriftliche Leistungsnachweise möglich: Hausarbeit, Essay, Programmhefttext, Rezension, editorische Arbeit (Umfang max. 20 Seiten).					
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6 %					
10	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Jürgen Heidrich		Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie			

Block B Vom 17. zum 19. Jahrhundert

Modultitel deutsch: Musikwissenschaft MA 4: Epochen- und Gattungsgeschichte				
Modultitel englisch: Musicology MA 4: Epochs and genres				
Studiengang: Masterstudiengang Musikwissenschaft				
Turnus: Jedes SS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Musikhistorisches Epochenverständnis: Klassik – Sturm und Drang – Biedermeier – Romantik – Historismus	S (P)	4	30h (2 SWS)	90h
	2	Gattungsgeschichte	S (P)	3	30h (2 SWS)	60h
	3	Geistliche Musik im Kontext	S (P)	3	30h (2 SWS)	60h
2	Lehrinhalte: Zentraler Inhalt dieses Moduls ist die Thematisierung der Einbindung von Musik des 17., 18. und 19. Jahrhunderts in historische Konzepte und Kontexte, wobei nicht nur Probleme des Epochenverständnisses auftauchen, sondern auch die Gattungs- wie die Institutionen- und Sozialgeschichte zu untersuchen ist. Erörtert werden hier Verbindungen historiographischer wie auch geistesgeschichtlicher Konzepte zu musikgeschichtlichen Entwicklungen. Eine eigene Komponente ist dabei der Rolle der geistlichen Musik gewidmet.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, die unterschiedlich ausgeprägten musikalischen Gattungen des 17., 18. und 19. Jahrhunderts kontextuell zu verorten. Dies betrifft die Konstruktion von Epochen in der Musikgeschichtsschreibung ebenso wie die von Gattungen auf der Grundlage von sozialen Normen. Sie sind fähig, sich sowohl mit Fachvertretern als auch mit Laien über die erlernten Inhalte auszutauschen. Nicht zuletzt mit Blick auf Epochenverständnisse wenden sie ihr wissenschaftliches Denken und Handeln in interdisziplinären Zusammenhängen an.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: nein					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten; alle drei Lehrveranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.					
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung ☐ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Klausur (4 Std.) Nicht-prüfungsrelevante Studienleistung: Referate in allen drei Veranstaltungen					
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
10	Modulbeauftragte/r: Dr. Peter Schmitz		Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie			

Block B Vom 17. zum 19. Jahrhundert

Modultitel deutsch: Musikwissenschaft MA 5: Musikphilologie				
Modultitel englisch: Musicology MA 5: Musical philology				
Studiengang: Masterstudiengang Musikwissenschaft				
Turnus: Jedes SS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Editionstechnik	Ü (P)	5	30h (2 SWS)	120h
	2	Musikkritik	S (P)	5	30h (2 SWS)	120h
2	Lehrinhalte: In diesem Modul werden zunächst in einer übungsartig organisierten Veranstaltung Möglichkeiten und Probleme historischer und moderner Editionen ins Blickfeld genommen. Ferner sollen grundlegende Entwicklungslinien des Musikverlagswesens und des Notendruckes aufgezeigt werden. Aktuelle editorische Richtlinien sind mit früheren Ansätzen in Beziehung zu setzen. Thematisiert werden sowohl Noten- als auch Briefeditionen. Folglich ist der Umgang mit Autographen respektive Faksimilia unabdingbar. In praktischen Arbeiten werden Transkriptionen, Spartierungen etc. vorgenommen. Auch werden die Möglichkeiten digitaler Editionen veranschaulicht. Eine weitere Veranstaltung befasst sich mit der Musikkritik, deren Geschichte und Gegenstand eigens untersucht wird. Unter Anwendung text- und stilanalytischer Methoden gilt es, sich dieser zentralen Säule der Musikbetrachtung anzunähern. Um auch hier einen zeitaktuellen bzw. berufsnahen Bezug herzustellen, sollen eigene Rezensionen verfasst werden.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, historische und moderne Editionen auf Parameter wie Zuverlässigkeit, Wissenschaftlichkeit, Vollständigkeit etc. zu überprüfen. Der praktische Umgang mit Quellen und die Problematik ihrer Deutung sowie ihrer Aufbereitung und Darbietung ist den Studierenden vertraut. Sie können die Möglichkeiten und die Relevanz für ihr Berufsfeld überprüfen. Die Studierenden entwickeln ein Verständnis für die spezifischen historischen Phänomene der musikalischen Publizistik und die dahinter stehenden ästhetischen Positionen. Sie sind befähigt, sich auf wissenschaftlichem Niveau schriftlich und mündlich über die Inhalte sowohl mit Fachvertretern als auch mit Laien auszutauschen. Der Berufsbezug ist ihnen bewusst.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: nein					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten; beide Lehrveranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.					
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung ☐ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: mündliche Prüfung (45 Min.) Nicht-prüfungsrelevante Studienleistung: Referat im Rahmen der Veranstaltung 2					
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %					
10	Modulbeauftragte/r: Dr. Peter Schmitz		Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie			

Block B Vom 17. zum 19. Jahrhundert

Modultitel deutsch: Musikwissenschaft MA 6: Musik im sozialen Kontext				
Modultitel englisch: Musicology MA 6: Music in the social context				
Studiengang: Masterstudiengang Musikwissenschaft				
Turnus: Jedes SS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Institutionen- und Sozialgeschichte	S (P)	5	30h (2 SWS)	120h
	2	Forschungskolloquium zur Musikan-schauung der Neuzeit	S (P)	5	30h (2 SWS)	120h
2	Lehrinhalte: Das Modul zielt auf institutions- und sozialgeschichtliche Dimensionen von Musik: die Entwicklung des modernen Konzertbetriebs, bürgerliche Musikkulturen etc. Dabei wird insbesondere der geistesgeschichtliche Kontext des Denkens über Musik zum Inhalt gemacht. Politische und konfessionelle Rahmenbedingungen sind gleichermaßen relevant. Diskutiert werden – jeweils unterschiedlich zu formulierende – ästhetische Fragestellungen im Hinblick auf Musik und Gesellschaft. Breiten Raum erfährt zudem die Thematisierung aktueller Forschungsprobleme zur Musikan-schauung der Neuzeit.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, Entwicklungen der Musikgeschichte in ihrem kulturellen, sozialen und institutionellen Kontext zu reflektieren. Forschungsparadigmen der Musikwissenschaft können im Hinblick auf ihre zugrundeliegenden ideengeschichtlichen Voraussetzungen und das damit verknüpfte Erkenntnisinteresse eingeordnet werden. Auf der Grundlage dieser kulturwissenschaftlichen Orientierung lassen sich Kriterien für die Formulierung eigener Forschungsfragen und die jeweils zu verfolgende Methodik entwickeln. Die Anschlussfähigkeit an andere kulturbezogene Diskurse wird vermittelt. Die Studierenden sind in der Lage, die gewonnenen Erkenntnisse und Resultate reflektiert und souverän zu präsentieren.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: nein					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten; beide Lehrveranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Es sind in beiden Veranstaltungen Studienleistungen jeweils mit schriftlichem Leistungsnachweis zu erbringen, wobei der besser bewertete prüfungsrelevant ist. Je nach Seminarinhalt sind folgende schriftliche Leistungsnachweise möglich: Hausarbeit, Essay, Programmhefttext, Rezension, editorische Arbeit (Umfang max. 20 Seiten).					
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 4 %					
10	Modulbeauftragte/r: Dr. Peter Schmitz		Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie			

Block C Musik des 20. und 21. Jahrhunderts

Modultitel deutsch: Musikwissenschaft MA 7: Neue Musik: Text – Kontext – Vermittlung				
Modultitel englisch: Musicology MA 7: New music: text – context – intermediation				
Studiengang: Masterstudiengang Musikwissenschaft				
Turnus: Jedes 2. Jahr zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1. oder 3. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Kompositorische Entwicklungen des 20. Jahrhunderts	S (P)	4	30h (2 SWS)	90h
	2	Neue Medien	Ü (P)	4	30h (2 SWS)	90h
	3	Vorlesung Philosophie	V (P)	2	30h (2 SWS)	30h
2	Lehrinhalte: Das 20. Jahrhundert ist von zunehmender Pluralität kompositorischer Tendenzen gekennzeichnet – so geraten unterschiedliche musikalische Phänomene (wie die Auflösung der Tonalität, Atonalität, Dodekaphonie, Serialismus, Aleatorik, Minimal Music oder die sog. „Neue Einfachheit“) ins Blickfeld. Angesprochen werden dabei insbesondere Probleme des Epochenverständnisses, die – auch aufgrund der geringen historischen Distanz – zusätzliche Relevanz gewinnen. Ergänzend werden in einer übungsartig organisierten Veranstaltung die technischen und ästhetischen Möglichkeiten bzw. Probleme Neuer Medien erörtert. Da das Modul zugleich auf kulturwissenschaftliches Orientierungs- und Basiswissen zielt, ist zudem eine Philosophie-Vorlesung zu besuchen. Zweifellos ist hier der Konnex zur Musik des 20. Jahrhunderts von besonderer Bedeutung (etwa bei Adorno). Die Veranstaltung ist dem theoriebetonten Bereich entnommen und hat einen einführenden Charakter.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, kompositorische Prozesse des 20. und 21. Jahrhunderts zu benennen und kontextuell zu verorten. Sie reflektieren die diversen ästhetischen Positionen mittels des einschlägigen philosophisch-ästhetischen Schrifttums. Einblicke in die Implikationen der technischen Innovationen Neuer Medien im Hinblick auf Inhalt wie Form der hiermit kommunizierbaren ästhetischen Inhalte wurden gewonnen. Die Studierenden vermögen, Entwicklungen der Philosophie zu bestimmen, im Kontext des eigenen Faches einzuordnen und mit Blick auf stil- und epochengeschichtliche Parameter zu befragen. Sie können Wechselbeziehungen zwischen den Fächern analysieren und für eigene Ansätze fruchtbar machen. Die Studierenden zeigen ein interdisziplinäres Verständnis, das sie für eigene wissenschaftliche Ansätze nutzbar machen.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: nein					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten; alle drei Lehrveranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.					
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung ☐ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Klausur (4 Std.) Nicht-prüfungsrelevante Studienleistung: Referat im Rahmen der Veranstaltung 1					
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
10	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Michael Custodis		Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie			

Block C Musik des 20. und 21. Jahrhunderts

Modultitel deutsch: Musikwissenschaft MA 8: Positionen der Avantgarde				
Modultitel englisch: Musicology MA 8: Standpoints of the avant-garde				
Studiengang: Masterstudiengang Musikwissenschaft				
Turnus: Jedes 2. Jahr zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1. oder 3. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Tendenzen des Musiktheaters	S (P)	5	30h (2 SWS)	120h
	2	Populärmusik	S (P)	5	30h (2 SWS)	120h
2	Lehrinhalte: Eine zentrale Komponente des Moduls stellen Oper und experimentelles Musiktheater im 20. Jahrhundert dar, da in diesem Zeitraum neuartige musikalische Zugangsweisen zu Theatralität vorgelegt wurden. Eine Veranstaltung zur Populärmusik erfasst die neuartige Funktionsweise von Musik als gesellschaftlichem Massenphänomen, das auch die Kommerzialisierung von Musik zur Sprache bringt.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, das Phänomen der Populärmusik in seinen weit reichenden musikalischen, künstlerischen, sozialen und ökonomischen Konsequenzen als Massenphänomen der Gegenwart angemessen zu reflektieren. Damit werden berufsspezifische Kompetenzen hinsichtlich des zeitgenössischen Musiklebens (z.B. als Musikdramaturg oder Konzertveranstalter) vermittelt. Zugleich zeigen die Studierenden ein interkulturelles Bewusstsein für musikalische Sujets und Gattungen.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: nein					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten; beide Lehrveranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.					
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung ☐ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: mündliche Prüfung (45 Min.) Nicht-prüfungsrelevante Studienleistung: Referate in den Veranstaltungen 1 und 2					
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %					
10	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Michael Custodis		Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie			

Block C Musik des 20. und 21. Jahrhunderts

Modultitel deutsch: Musikwissenschaft MA 9: Musikreflexion				
Modultitel englisch: Musicology MA 9: Music reflexion				
Studiengang: Masterstudiengang Musikwissenschaft				
Turnus: Jedes 2. Jahr zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1. oder 3. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Ästhetische Probleme der Moderne	S (P)	5	30h (2 SWS)	120h
	2	Forschungskolloquium zur Musik der Gegenwart (mit vertiefender Lektüre und Werkstudium)	S (P)	5	30h (2 SWS)	120h
2	Lehrinhalte: Zahlreiche Komponisten des 20. Jahrhunderts haben in ihrer Musik einen radikalen Bruch mit Traditionen vollzogen, andere wiederum knüpften bewusst an selbige an respektive beriefen sich auf sie. Darum wird in diesem Modul der Diskussion ästhetischer Werte und Normen ein zentraler Platz eingeräumt. Gleichmaßen ist das Verhältnis von Musik und Gesellschaft bzw. Musik und Politik zu thematisieren. Vertieft werden die Gegenstände durch intensive Lektüre und Werkstudien in einem Forschungskolloquium. Breiten Raum nimmt dabei die Diskussion von aktuellen Forschungsfragen zur Musik des 20. und 21. Jahrhunderts ein.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, sich über ästhetische Werte und Normen zeitgenössischer Musik reflektiert und souverän mitzuteilen. Sie legen dabei dezidiert historische Maßstäbe an. Die Studierenden sind ferner befähigt, mit Hilfe und im Rahmen des kolloquialen Diskurses eigene Forschungsansätze zu entwickeln, zu fokussieren und in eine wissenschaftlich angemessen Form zu bringen. Zugleich können sie komplexe musikalische Strukturen analytisch durchdringen und sie sowohl Fachvertretern als auch Fachfremden verständlich präsentieren.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: nein					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten; beide Lehrveranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Es sind in beiden Veranstaltungen Studienleistungen jeweils mit schriftlichem Leistungsnachweis zu erbringen, wobei der besser bewertete prüfungsrelevant ist. Je nach Seminarinhalt sind folgende schriftliche Leistungsnachweise möglich: Hausarbeit, Essay, Programmhefttext, Rezension, editorische Arbeit (Umfang max. 20 Seiten).					
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6 %					
10	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Michael Custodis			Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie		

Block D Masterabschluss

Modultitel deutsch: Musikwissenschaft MA 10: Mastermodul				
Modultitel englisch: Musicology MA 10: Master thesis				
Studiengang: Masterstudiengang Musikwissenschaft				
Turnus: Zum Abschluss des Studiums	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 4. FS	LP: 30	Workload: 900 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Masterkolloquium	S (P)	3	30h (2 SWS)	120h
	2	Masterarbeit	Schriftliche Arbeit	27		750h
2	Lehrinhalte: Im Selbststudium wird (begleitet von einem Masterkolloquium und in enger Absprache mit dem Erstgutachter) die Fähigkeit zu Konzeption und Gliederung sowie das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit erlangt und nachgewiesen.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit auf der Grundlage der im Studium vermittelten Qualifikationen vorzulegen. Methodenbeherrschung und wissenschaftliches Problembewusstsein werden auf nachweislicher Grundlage demonstriert. Überdies wird die Kompetenz im Umgang mit publizistischen Techniken (bis hin zu redaktionellen Aspekten) erworben.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: nein					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten.					
7.	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung ☐ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8.	Art der Prüfungsleistungen: Masterarbeit Nicht-prüfungsrelevante Studienleistung: Referat im Masterkolloquium					
9.	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 30 %					
10	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Jürgen Heidrich		Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie			